

Bern, 21.11.2019



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) bezüglich Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die in dieser Vorlage vorgesehenen Anpassungen des Status der Vorläufigen Aufnahme als Schritt in die richtige Richtung für eine notwendige Verbesserung der Lebenssituation dieser geflüchteten Menschen. Wir fordern allerdings weitergehende Reformen wie die Einführung der sofortigen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung anstelle der Vorläufigen Aufnahme (siehe nachstehend unter Ziff. 2.1.), die Prüfung einer neuen Bezeichnung für den Status der Vorläufigen Aufnahme (siehe unten Ziff. 2.2.) sowie weitergehende Erleichterungen für einen Kantonswechsel für ausserkantonale erwerbstätige vorläufig aufgenommene Personen (siehe Ziff. 2.3. unten stehend).

Die vom Bundesrat in dieser Vorlage weiter vorgeschlagenen umfassenden Reiseverbote ins Ausland für die vorläufig aufgenommenen Geflüchteten sowohl ins Heimat- resp. Herkunftsland sowie ins weitere Ausland lehnt die SP Schweiz hingegen vollumfänglich ab (siehe nachstehend unter Ziff. 2.4. und 2.5.). Eine solche massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit dieser geflüchteten Menschen ist weder sachlich notwendig noch sinnvoll.

1

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Einführung der sofortigen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung anstelle der Vorläufigen Aufnahme (Art. 83 VE-AIG)

Die SP Schweiz begrüsst es, dass der Bundesrat anerkennt, dass die allermeisten vorläufig aufgenommenen Geflüchteten nicht vorübergehend, sondern dauerhaft in der Schweiz verbleiben¹ und deshalb bescheidene Verbesserungen in der Rechtsstellung dieser Menschen vorschlägt. Um der Tatsache des dauerhaften Aufenthalts dieser Menschen in der Schweiz konsequent Rechnung zu tragen, braucht es unserer Ansicht nach hingegen eine umfassende Verbesserung der Rechtsstellung dieser Menschen, um deren Familiennachzug sowie Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und ihnen eine langfristige Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die SP Schweiz fordert deshalb den Ersatz des Status der Vorläufigen Aufnahme durch eine sofortige Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B).²

2.2 Prüfung einer neuen Bezeichnung für den Status der Vorläufigen Aufnahme (Art. 83 VE-AIG)

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht zutreffend feststellt, widerspricht die Bezeichnung des Status „Vorläufige Aufnahme“ der tatsächlichen Realität eines meist langfristigen Aufenthalts dieser geflüchteten Menschen in der Schweiz und ist deshalb insbesondere für die Arbeitgeber/innen missverständlich, da sie suggeriert, diese Menschen hätten keine langfristige Bleibeperspektive in der Schweiz.³ Die SP Schweiz bedauert es deshalb, dass der Bundesrat keine neue Bezeichnung für diesen Status vorschlägt, wie dies die von der SP-Fraktion unterstützte Motion der SPK-S forderte.⁴ Die vom Bundesrat gegen eine Bezeichnungsänderung ins Feld geführte Argumente überzeugen unserer Ansicht nach nicht: Eine Statusbezeichnung von geflüchteten Menschen muss primär für die Betroffenen, deren Arbeitgeber/innen und die Gesellschaft verständlich sein und die faktische Realität korrekt abbilden und nicht formaljuristisch überzeugen.

Die SP Schweiz fordert deshalb, eine verständliche und die Realität des dauerhaften Aufenthalts der geflüchteten Menschen korrekt abbildende Statusbezeichnung als Ersatz für den Begriff der Vorläufigen Aufnahme zu prüfen.

¹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 3.

² Vgl. Bericht des Bundesrates Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen, Oktober 2016, S. 44ff.

³ Erläuternder Bericht, S. 7

⁴ Siehe Text der Motion 18.3002 SPK-S Punktuelle Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme.

2.3 Voraussetzung für Kantonswechsel von erwerbstätigen vorläufig Aufgenommenen (Art. 85b Abs. 3 VE-AIG)

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erleichterungen des Kantonswechsels von erwerbstätig vorläufig Aufgenommenen nachdrücklich. Dies erleichtert die Integration dieser Erwerbstätigen sowohl im Arbeitsumfeld wie auch am Wohnort und erspart ihnen übermässig lange Arbeitswege. Um sicherzustellen, dass möglichst alle erwerbstätigen vorläufig Aufgenommenen in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis von diesen Erleichterungen profitieren können, soll unserer Ansicht nach die Voraussetzung der zeitlichen Dauer der entsprechenden Arbeitsverhältnisse halbiert werden. Weiter sollen die massgebenden Kriterien für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Arbeitsweges resp. der Arbeitszeiten auf Verordnungsstufe⁵ grosszügig ausgestaltet werden.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 85b Abs. 3 VE-AIG folgendermassen anzupassen:

3 Übt eine vorläufig aufgenommene Person in einem anderen Kanton eine unbefristete Erwerbstätigkeit aus oder absolviert sie eine berufliche Grundbildung, so wird ihr der Kantonswechsel in diesen Kanton zudem bewilligt, wenn:

a. sie weder für sich noch für ihre Familienangehörigen Sozialhilfeleistungen bezieht; und

b. das Arbeitsverhältnis seit mindestens 6 Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist.

Allerdings scheint aus Sicht der SP Schweiz die absolute Voraussetzung der vollständigen Sozialhilfeunabhängigkeit (Art. 85b Abs. 3 lit. a VE-AIG) kontraproduktiv. Ziel ist die Integration vorläufig Aufgenommener, die Sozialhilfe beziehen, in den Arbeitsmarkt. Wenn diese die Chance haben, durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem anderen Kanton und entsprechendem Kantonswechsel aus der Sozialhilfe herauszukommen (also die Chance einer künftigen Sozialhilfeunabhängigkeit), muss dies möglich sein. Ansonsten kann das Ziel der Arbeitsmarktintegration nicht erreicht werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass vorläufig Aufgenommene aufgrund tiefer Einkommen manchmal auch bei Arbeitstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. In Fällen, in denen die Ausübung einer Arbeitstätigkeit in einem anderen Kanton möglich wäre, und durch einen Kantonswechsel sowohl Sozialhilfe als auch Reisekosten gespart werden könnten, muss die Bewilligung eines Kantonswechsels trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen möglich sein.

2.4 Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene in ihre Heimat- und Herkunftsstaaten (Art. 59d VE-AIG)

Die SP Schweiz lehnt die Verschärfungen bezüglich Reiseverbot ab. Diese gehen zu weit und sind nicht vereinbar mit den Grundrechten der betroffenen Personen. Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, denn vorläufig Aufgenommenen werden Reisen bereits

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

heute nur ausnahmsweise und unter sehr restriktiven Bedingungen bewilligt. Diese Position hat die SP-Fraktion bereits im Nationalrat bei der dieser Regelung zu Grunde liegenden Motion⁶ vertreten. Ebenso haben wir bereits das vergleichbare Verbot bei anerkannten Flüchtlingen bekämpft.⁷ Ein solch weitgehendes Verbot ist nicht zu rechtfertigen und sachlich nicht notwendig.⁸ Besonders stossend ist, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung noch weiter geht als die vergleichbare Lösung bei anerkannten Flüchtlingen⁹. Somit wäre es für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge zukünftig nicht einmal mehr möglich, wichtige familiäre Ereignisse in der Heimat miterleben zu können, ohne ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu verlieren. Dies ist schlichtweg unmenschlich.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 59d VE-AIG gänzlich zu streichen resp. alternativ mindestens eine Ausnahmeregelung für wichtige Gründe analog zu Art. 59c Abs. 2 E-AIG gemäss Vorlage 18.026 aufzunehmen.

2.5 Reiseverbot für vorläufig Aufgenommene in andere Staaten (Art. 59e VE-AIG)

Ebenfalls vollumfänglich lehnt die SP Schweiz die Einführung eines weitgehenden Reiseverbots für vorläufig aufgenommene Geflüchtete ins weitere Ausland ab. Auch dieses weitgehende Verbot ist sachlich nicht begründet und geht sogar noch über die vom Parlament gegen den Widerstand der SP-Fraktion angenommene Motion bezüglich Reiseeinschränkungen in Herkunfts- und Heimatstaaten hinaus. Eine solche weitgehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit dieser geflüchteten Menschen ist unnötig und kontraproduktiv. Sie behindert eine sinnvolle Integration und verunmöglicht die damit verbundenen üblichen Reisen in einem kleinräumigen Land wie der Schweiz insbesondere in den Grenzregionen. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien, die oftmals schon mehrere Jahre in der Schweiz leben, haben das Recht, Angehörige in Deutschland oder Italien besuchen können. Die Kinder von vorläufig Aufgenommenen sollen an einem Schulausflug über die Schweizer Grenze teilnehmen können. Deshalb wäre vielmehr eine Lockerung und nicht eine Verschärfung dieser Reiseeinschränkungen notwendig.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 59e VE-AIG gänzlich zu streichen resp. alternativ mindestens in der Umsetzung die gemäss Art. 59e Abs. 3 vorgesehenen „wichtigen Gründe“ grosszügig auszugestalten.

⁶ Siehe Motion 15.3953 Pfister Gerhard. Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene.

⁷ Siehe Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zu Anpassungen des AuG: «Verfahrensnormen und Informationssysteme, Ziff. 2.6; Votum Mattea Meyer Nationalratsdebatte zu 18.026 Verfahrensregelungen und Informationssysteme, 27.9.2018; vgl. weiter Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zu den Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Teilrevision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Verfahrensnormen und Informationssysteme), Ziff. 2.6.

⁸ Siehe auch Bericht GPK-N, Asylsuchende Personen aus Eritrea, März 2018, S. 2811.

⁹ Vgl. Art. 59c Abs. 2 E-AIG gemäss Vorlage 18.026.

2. 6 Sanktionen bei unerlaubten Auslandsreisen von Vorläufig Aufgenommenen (Art. 120 Abs. 1 lit. h VE-AIG)

Die SP Schweiz lehnte jegliche Verschärfungen im Bereich Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Geflüchtete vollumfänglich ab (siehe oben stehend Ziff. 2.4 und 2.5). Umso mehr ist eine Sanktionierung von Verstössen gegen diese Reiseverbote mit Busse fehl am Platz, erst recht bei Fahrlässigkeit: Diese geflüchteten Menschen riskieren bei einem Verstoß gegen diese Reiseverbote ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz.¹⁰ Eine weitere Bestrafung mit Busse ist auch deshalb unangebracht.

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 120 Abs. 1 lit. h VE-AIG gänzlich zu streichen.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Erleichterungen beim Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene

Die SP Schweiz bedauert, dass keine Erleichterungen beim Familiennachzug vorgesehen sind, insbesondere bezüglich der dreijährigen Wartefrist. Denn auch die Familie ist nachweislich ein entscheidender Faktor für den Erfolg der Integration. Aus Sicht der SP Schweiz sollte der Familiennachzug für vorläufig Aufgenommene demjenigen von Flüchtlingen mit Asyl angeglichen werden. Ebenso wie Flüchtlinge und anders als andere Personen aus dem Ausländerbereich wurden sie häufig unfreiwillig von ihren Familienangehörigen getrennt und haben langfristig keine Möglichkeit, ihr Familienleben an einem anderen Ort zu leben. Die bestehenden Einschränkungen des Familiennachzugs (insbesondere dreijährige Wartefrist und finanzielle Voraussetzungen) tragen dem individuellen Interesse an der Ausübung des Rechts auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK) zu wenig Rechnung. Die SP Schweiz fordert daher eine Erleichterung des Familiennachzugs für vorläufig Aufgenommene.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat, Präsident



Claudio Marti, Politischer
Fachsekretär

¹⁰ Vgl. Art. 84 Abs. 4 lit. c VE-AIG.